

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 145
„Rotbuche in Sankt Goar“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 01. Februar 2010

Auf Grund des § 22 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die Rotbuche auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück Nr. 27/45, Ulmenhof 28, in der Gemarkung Sankt Goar wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Baum ist im beigefügten katasteramtlichen Lageplan eingetragen; der Lageplan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (2) Der Schutz umfasst auch die Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich des Baumes.
- (3) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Rotbuche in Sankt Goar“.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung und Prägung des Stadtbildes.

§ 3 Verbote

Die Vornahme aller Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufen, ist, außer bei Gefahr im Verzug, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten.

Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine Umgebung nachhaltig stören oder beeinträchtigen können,

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
4. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können.

§ 4 Genehmigungen

- (1) Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt werden, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.
- (3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5 Anzeigepflichten

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unverzüglich anzuzeigen sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzug, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, entgegen

1. § 3 Satz 2 Ziffer 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt,
2. § 3 Satz 2 Ziffer 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig stören oder beeinträchtigen,

3. § 3 Satz 2 Ziffer 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf dem Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
4. § 3 Satz 2 Ziffer 4 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum des Baumes stören oder beeinträchtigen können,
5. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Simmern, **01.02.2010**

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Naturschutzbehörde-
Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

